

§ 11

Kommt während des Laufs der Kündigungsfrist ein Aufhebungsvertrag bzw. Änderungsvertrag zustande, so verringert sich die Dauer der Zahlung des Differenzbetrages um die Zeit, die zwischen der Kündigung und dem Abschluß des Aufhebungs- bzw. Änderungsvertrages vergangen ist.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 15. Februar 1958 in Kraft.

Berlin, den 14. Mai 1958

Der Minister der Finanzen

I. V.: K a m m l e r
Stellvertreter des Ministers

Neunte Durchführungsbestimmung* zum Gesetz zur Förderung des Handwerks.

Vom 26. April 1958

Auf Grund des § 30 des Gesetzes vom 9. August 1950 zur Förderung des Handwerks (GBl. S. 827) in Verbindung mit § 2 Abs. 7 des Gesetzes vom 12. März 1958 zur Ergänzung des Gesetzes zur Förderung des Handwerks (GBl. I S. 261) wird folgendes bestimmt:

Zu § 14 des Gesetzes

§ 1

Die Handwerkskammern der Bezirke führen ein Register aller Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks.

§ 2

(1) Handwerksbetriebe, die die Voraussetzungen des § 14 des Gesetzes in der Fassung des § 2 des Ergänzungsgesetzes nicht erfüllen, werden mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres, in dem diese entfallen, in der Handwerksrolle gelöscht. Sie werden von diesem Zeitpunkt an in der Gewerberolle geführt, bleiben aber noch bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres Mitglied der Handwerksorganisation. Ab 1. Januar des folgenden Jahres werden sie Mitglied der Industrie- und Handelskammer.

(2) Handwerksbetriebe, die 1958 die Beschäftigtenhöchstgrenze überschreiten, werden ab 1. April 1958 in der Handwerksrolle gelöscht und in der Gewerberolle geführt. Diese Betriebe bleiben noch bis zum 31. Dezember 1958 Mitglied der Handwerksorganisation. Sie werden ab 1. Januar 1959 Mitglied der Industrie- und Handelskammer;

(3) Kleinindustriebetriebe, die die Beschäftigtenhöchstgrenze überschreiten, werden ab 1. Januar des auf die Überschreitung folgenden Jahres Mitglied der Industrie- und Handelskammer und scheiden aus der Handwerkskammer aus.

(4) Bei der Berechnung der Beschäftigtenzahl sind anteilmäßig je nach dem Beteiligungsgrad auch die Beschäftigten eines Betriebes hinzuzuzählen, an dem der Inhaber eines Handwerks- oder Kleinindustriebetriebes oder seine Ehefrau oder seine Kinder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beteiligt sind.

§ 3

Hat ein Handwerks- oder Kleinindustriebetrieb mehrere Inhaber, so sind nur ein Inhaber und sein Ehegatte bei der Berechnung der Beschäftigtenzahl nicht mitzuzählen.

* 8. DB (GBl. X 1957 S. 651)

§ 4

(1) Hat ein Individuell arbeitender Handwerker in den Jahren 1955 bis 1957 zwei Lehrlinge im gleichen Lehrjahr eingestellt, so werden sie der Beschäftigtenzahl nicht zugerechnet, wenn insgesamt nicht mehr als drei Lehrlinge beschäftigt werden.

(2) Lehrlinge werden im Jahre der Ablegung der Facharbeiterprüfung als Jungfacharbeiter der Beschäftigtenzahl nicht zugerechnet, soweit sie bereits als Lehrlinge nach § 14 Abs. 4 des Gesetzes in der Fassung des § 2 des Ergänzungsgesetzes von der Anrechnung ausgenommen waren.

§ 5

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. April 1958 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 3, Absätze 2 und 3 der Achten Durchführungsbestimmung vom 27. November 1957 (GBl. I S. 651) außer Kraft.

Berlin, den 26. April 1958

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission

L e u s c h n e r
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Anordnung über die Zulassung von Sportbooten für Fahrten außerhalb der Binnengewässer.

— Sportbootanordnung —

Vom 28. April 1958

Im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und nach Anhören des Präsidenten des Deutschen Segelsport-Verbandes (DSSV) und des Vorsitzenden der Gesellschaft für Sport und Technik wird folgendes angeordnet:

§ 1

Sportsegelboote mit mehr als 8 m² Segelfläche und Sportmotorboote mit mehr als 15 PS Motorleistung, die die Seewasserstraßen und das Seegebiet befahren, müssen entsprechend ihrem Fahrtgebiet und ihrer Größe mindestens die in den Anlagen 1 bis 4 vorgeschriebenen Sicherheits- und Signalausrüstungen an Bord haben.

§ 2

(1) Sportsegelboote und Sportmotorboote gemäß § 1 von mehr als 8 m Länge über Alles unterliegen der Bauüberwachung und Abnahme durch die Deutsche Schiffsrevision und -klassifikation (DSRK). Über die Abnahme wird ein Bauschein der DSRK ausgestellt.

(2) Neubauten sind zur Baubeaufsichtigung ab 1. Juli 1958 bei der zuständigen DSRK-Außenstelle anzumelden. Termin und Ort der Nachbesichtigung werden durch die DSRK bekanntgegeben.

§ 3

(1) Neubauten von Sportsegelbooten und Sportmotorbooten gemäß § 1 sind vor der Benutzung bei den Nebenstellen des Seefahrtsamtes anzumelden;

(2) Vorhandene Sportsegelboote und Sportmotorboote gemäß § 1 sind bei den Nebenstellen des Seefahrtsamtes anzumelden. Bei der Anmeldung werden Ort und Zeitpunkt der Überprüfung bekanntgegeben.

§ 4

(1) Das Seefahrtsamt stellt eine Zulassungsbescheinigung aus, wenn die Bedingungen gemäß §§ 1 und 2 erfüllt sind; diese gilt für die Dauer der Saison.